



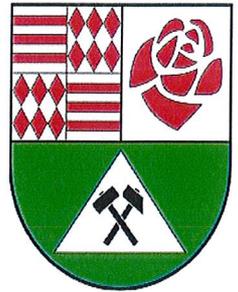
Landkreis **Mansfeld-Südharz**
Die Landrätin

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz •

Postfach 10 11 35 • 06511 Sangerhausen

Gemeinde Klostermansfeld
Bürgermeister Herr Tempelhof
über Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-
Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra

EINGEGANGEN
18. Mai 2015
Er.....



Amt: Stabsstelle Amt für Recht und Kommunalaufsicht	
Diensträume: Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	
Bearbeiter Frau Kürbis	Zimmer-Nr.: 304
☎ Vermittlung 03464/535-0	☎ Durchwahl 03464 / 535-2225
*E-Mail: pkuerbis@mansfeldsuedharz.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		15.12.10.023.015	13.05.2015

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Klostermansfeld für die Jahre 2015 und 2016, Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2015 – Beschluss Nr. KLM/BV/029/2015
Vollzug der §§ 108 Abs.2 und 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Sehr geehrter Herr Tempelhof,

die Haushaltssatzung einschließlich der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Klostermansfeld wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 20.04.2015 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde der Gemeinde Klostermansfeld die Gelegenheit einer schriftlichen Anhörung bis zum 06.05.2015 eingeräumt.

Zu der mir vorgelegten Haushaltssatzung 2015/2016 ergehen unter Berücksichtigung der erfolgten schriftlichen Anhörung folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung für die Jahre 2015/2016 (Beschluss-Nr. KLM/BV/029/2015) wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 90.000 € mit folgender Auflage erteilt.
 - 2.1. Der Kredit ist nur für die Baumaßnahme der Rettungswache und nur für die dazu benötigten Gesamtkosten in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind alle Einnahmequellen ausreichend auszuschöpfen und die Gemeinde Klostermansfeld darf entsprechend § 99 Abs. 5 KVG LSA erst Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Seite 1 von 14
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



3. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird bis zu einer Höhe von 1.500.000 € für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 genehmigt und im Übrigen versagt. Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen.
 - 3.1. Eine monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung beginnend mit dem Erhalt der Haushaltsverfügung wird angeordnet.
 - 3.2. Spätestens zum 31.12.2015 ist eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.
 - 3.3. Es wird angeordnet, dass Haushaltskonsolidierungskonzept zu überarbeiten, um Erträge zu erhöhen und Aufwendungen einzusparen. Die Einsparungen sind zur Reduzierung des Liquiditätskredites zu verwenden. Die ... Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Klostermansfeld ist bis spätestens zum 30.09.2015 zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
4. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Klostermansfeld rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
5. Weiterhin wird angeordnet, im Stellenplan mittelfristig im Bereich Bauhof zum Ende der Altersteilzeitregelung (31.10.2018) die frei werdenden Stellen mit einem k.w.-Vermerk zu versehen.
6. Um die Haushaltssatzung 2015/2016 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat bis zum 30.06.2015 zu erfolgen und ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.